

10-190

Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. Land Sachsen-Anhalt S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- 1) Die private Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenpflichtig.
- 2) Für die Benutzung entstehen Benutzungsgebühren in Höhe von
 - a) für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft „Kleinwülknitz“, Am Park 8 von 65 € Tag und
 - b) für den Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr „Kleinwülknitz“, Hauptstraße 25 50 € pro Tag.

Soweit die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz vor der Benutzung zu entrichten ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach Satz 1.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung des Gebührenanspruches

- 1) Der Gebührenanspruch entsteht bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- 3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr vor der Benutzung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Gemeinschaftsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Wülknitz bleibt unberührt.
- 4) Rückständige Benutzungsgebühren werden gemäß den Bestimmungen der öffentlichen Vollstreckung in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist der Benutzer.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Vergabe und Nutzung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Wülknitz, Gebührenordnung vom 05.12.2001 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 24.03.2005

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister - Siegel -

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/2005 vom 24.03.2005)